

Datenschutz- Rechte für Geflüchtete und Asylsuchende



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



Datenschutz-Rechte für Geflüchtete und Asylsuchende

Wenn Sie als geflüchtete Person oder Asylbewerberin bzw. Asylbewerber nach Deutschland einreisen, werden Sie an vielen amtlichen Stellen nach Ihren persönlichen Daten gefragt. Es besteht eine behördliche Informationspflicht über die Verarbeitung der aufgenommenen Daten, also wer welche Daten zu welchen Zwecken wo speichert und welche Rechte Sie dazu haben.

Dieser Flyer soll einige Fragen beantworten und einen Überblick über die Datenverarbeitung im Asyl- und Aufenthaltsverfahren geben.

Zum digitalen Flyer geht's hier:
(QR-Code scannen oder klicken)



Hier finden Sie alle nachfolgenden Hinweise sowie weiterführende Informationen rund um das Thema.



Welche personenbezogenen Daten werden von Ihnen erfasst?

Es werden zunächst die sogenannten Grundpersonalien (Personenangaben) gespeichert. Das sind

- Name,
- Geburtsdatum,
- Angaben zum Geburtsort,
- Geschlecht und
- Staatsangehörigkeit/en.

Zudem werden noch

- abweichende Namensschreibweisen,
- andere Namen bzw. frühere Namen und Aliaspersonalien,
- Familienstand,
- Angaben zum Ausweispapier,
- letzter Wohnort im Herkunftsland,
- Staatsangehörigkeiten Ehegatte oder Lebenspartner/in,
- freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit

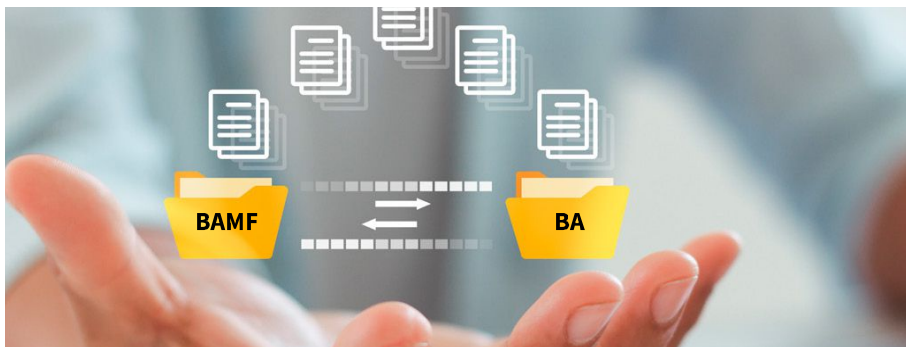
als sogenannte weitere Personalien gespeichert.

Zum Zweck der Identifizierung werden darüber hinaus auch Fingerabdrücke und Größe sowie Augenfarbe erfasst.



Hinzu kommen noch weitere Daten, die insbesondere zur Durchführung des Asylverfahrens erforderlich sind, wie z. B.

- die Durchführung einer Gesundheitsuntersuchung,
- die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen,
- die Durchführung von Impfungen,
- Angaben zu Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf und Sprachkenntnissen.



Wer verarbeitet Ihre Daten?

Ihre Daten können von allen mit der Durchführung des Asylverfahrens und des späteren Aufenthalts in Deutschland befassten Behörden verarbeitet werden. Dies sind insbesondere

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und
- die Ausländerbehörden.

Daneben können aber auch andere Behörden, wie z. B. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständigen Stellen,

- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die Jugendämter und
- die Sicherheitsbehörden

die gespeicherten Daten unter bestimmten Umständen nutzen, wenn dies für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Wo werden Ihre Daten gespeichert?

Grundsätzlich speichern die jeweils zuständigen Stellen die von Ihnen benötigten Daten selbst. Hierzu nutzen sie verschiedene Systeme und Register. Das BAMF setzt beispielsweise das System MARiS ein. Dort werden alle für die Durchführung des Asylverfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert.

Im Ausländerzentralregister werden viele benötigten Daten zentral gespeichert, die von den Behörden bei Bedarf abgerufen werden können. Das darf aber nicht jede Behörde. Wer zu welchem Zweck auf die Daten im Ausländerzentralregister zugreifen darf, ist in einem eigenen Gesetz, dem Ausländerzentralregistergesetz (AZRG), genau geregelt.

Darüber hinaus werden Daten auch an europäische Systeme, wie die Fingerabdruckdatenbank Eurodac, weitergeleitet.



Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Grundsätzlich dürfen Ihre Daten nur so lange gespeichert werden, wie sie für die Aufgaben-erledigung erforderlich sind.

Darüber hinaus gibt es aber auch besondere Fristen. So darf das BAMF die Akten aus einem Asylverfahren bis zu zehn Jahre aufbewahren.

Für die im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten gelten gesonderte Fristen. Diese sind im AZRG und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) geregelt.

Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Wenn Sie wissen möchten, welche Daten über Sie bei einer Behörde gespeichert sind, können Sie bei dieser einen kostenlosen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO stellen. Die Behörde muss Ihnen spätestens innerhalb eines Monats antworten.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die von Ihnen gespeicherten Daten falsch sind, können Sie diese berichtigen lassen.

Darüber hinaus können Sie gespeicherte Daten unter bestimmten Umständen auch löschen lassen. Wenn Sie wissen möchten, welche Daten über Sie im Ausländerzentralregister gespeichert sind, können Sie dies mit einem Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 34 AZRG tun. Zuständig für diese Auskunft ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Entsprechende, mehrsprachige Formulare stellt das BVA auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Zu den Informationen des BVA geht's hier: (QR-Code scannen oder klicken)



Die weiteren Betroffenenrechte (Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung) sind ebenfalls spezialgesetzlich in den §§ 35, 36, 37 AZRG geregelt.

An wen können Sie sich bei Problemen wenden?

Wenn Ihnen eine Behörde keine Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten geben möchte oder Sie der Auffassung sind, dass Ihre Daten nicht richtig verarbeitet werden, können Sie sich an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Dies ist im Falle des BAMF die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), www.bfdi.bund.de.

Für die Ausländerbehörden sind die unabhängigen Datenschutzbehörden im jeweiligen Bundesland zuständig.

Zu den Kontaktdaten geht's hier:
(QR-Code scannen oder klicken)



Bei dem Antrag auf Auskunft nach § 34 AZRG kann es unter bestimmten Umständen sein, dass Ihnen das BVA nicht zu allen von Ihnen gespeicherten Daten im Ausländerzentralregister Auskunft geben darf.



In diesem Fall können Sie sich auch an die BfDI wenden. Diese prüft, ob die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister rechtmäßig ist.

Wenn Sie weitere Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie sich jederzeit an die BfDI wenden.

Herausgegeben von

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153

53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Web: www.bfdi.bund.de

Design: BfDI

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Stand: September 2024, 1. Auflage

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf
bestimmt.

Dieser Flyer kann gemäß der Nutzungsbestimmungen von
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0) unter Angabe der Quelle
„Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit“ verwendet werden.

Zum digitalen Flyer geht ´s hier:

